



GEMEINDE ROTHENTHURM

Gebührenordnung für Baubewilligungen, gestützt auf das Baureglement der Gemeinde Rothenthurm

gültig ab 1. Januar 2009

1. Erläuterungen, Ergänzungen und Bemerkungen zur Gebührenordnung

- 1.1. In den nachfolgend genannten Bewilligungsgebühren sind die üblichen Kontrollen durch die Baubehörde und die Baukontrolle **nicht** enthalten.
- 1.2. Die Baubehörde ist berechtigt, Kontrollen in Bezug auf das Baubewilligungsverfahren an Dritte zu vergeben. Die daraus resultierenden Kosten werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
- 1.3. Mehraufwände, die nicht in der vorliegenden Gebührenordnung berücksichtigt sind, bzw. durch die Gesuchsteller verursacht werden, stellt die Gemeinde separat in Rechnung.
- 1.4. Für zusätzliche Kontrollen der baupolizeilichen Organe, welche durch vorschriftswidriges Verhalten der Bauherrschaft verursacht werden, kann der Gemeinderat spezielle Gebühren festlegen.
- 1.5. Bei ausserordentlichen Fällen, welche die Begutachtung durch Fachorgane erfordern, kann der Gemeinderat höhere, den Kosten entsprechende Gebühren festsetzen.
- 1.6. Die kantonalen Gebühren für Bewilligungen, Verfügungen und dergleichen werden in der Baubewilligung geltend gemacht und sind integrierender Bestandteil deren.
- 1.7. Gebühren und Taxen für den Anschluss an die Kanalisationsleitung und das Trinkwasserleitungsnetz sind zusätzlich, gemäss Reglement über die Siedlungsentwässerung und dem Reglement über die Wasserversorgung, separat zu bezahlen, bzw. werden in der jeweiligen Baubewilligung aufgeführt und sind integrierender Bestandteil deren.
- 1.8. Andere Gebühren, welche anfallen aber in der Gebührenordnung nicht vermerkt sind, werden aufgrund deren Abrechnung weiterbelastet.
- 1.9. Für alle übrigen erforderlichen Bewilligungen wird die Gebühr vom Gemeinderat von Fall zu Fall, nach Aufwand und im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung festgesetzt.
- 1.10. Erfordert eine Bewilligung zusätzliche Kanzleikosten, so werden diese separat verrechnet.

2. Faktoren für die Gebührenverrechnung

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| • Grundpauschale (über alles) | Fr. 300.00 |
| • Normale Baubewilligung | Basis 100 % |
| • Vorabklärungen | 50 % von der Bewilligungsgebühr |
| • Nachträgliche Bewilligung | 300 % von der Bewilligungsgebühr |
| • Ablehnung / Abschreibung / Rückzug | 50 % von der Bewilligungsgebühr |
| • Vereinfachtes Bewilligungsverfahren | 50 % von der Bewilligungsgebühr |
| • Verlängerung der Baubewilligung | 50 % von der Bewilligungsgebühr |

3. Hochbauten

Bewilligungsgebühren

nach SIA 416

Wohnbauten, Landwirtschaftsbauten, Gewerbebauten, Industriebauten, übrige Bauten wie Garagen, Schopf etc.

Fr. 0.45 / m³

4. Nutzungspläne

Gestaltungsplan

Bewilligungsgebühren

Fr./m² Grundstückfläche

- | | |
|-------------------|----------|
| • Gestaltungsplan | Fr. 0.50 |
|-------------------|----------|

Erschliessungsplan

Bewilligungsgebühren

Fr./m² für neu erschlossene
Grundstückflächen (Bauzone)

- | | |
|----------------------|----------|
| • Erschliessungsplan | Fr. 0.20 |
|----------------------|----------|

Umzonung / Nachzonung

Bewilligungsgebühren

Fr./m² Grundstückfläche

- | | |
|----------------------|----------|
| • Erschliessungsplan | Fr. 0.50 |
|----------------------|----------|

5. Terrainveränderungen

Bewilligungsgebühren

Fr./m³ Material

- | | |
|---|--------------|
| • pro Kubikmeter Material | Fr. 0.50 |
| • Zustandsprotokoll + Vermessungsarbeiten | nach Aufwand |

6. Reklamen / Reklame-Anlage

<u>Bewilligungsgebühren</u>	<u>Fr./m² Reklamenfläche</u>
• pro Quadratmeter Reklamefläche	Fr. 50.00

7. Verschiedenes

- | | |
|---------------------------------------|--|
| • Feuerpolizei | Fr. 50.00 Zuschlag zur Rechnung Feuerschauer |
| • Energienachweis | Fr. 50.00 Zuschlag zur Rechnung Ingenieur |
| • Bau- und Rechtsberatung nach Bedarf | Fr. 100.00 pro Stunde |

Diese Gebührenordnung ist vom Gemeinderat am 18. November 2008 genehmigt worden. Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2007 und tritt auf den **1. Januar 2009** in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
André Baur-Michalk René Hutab-Schuler